OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450215/6/MB/BD

Datum:
Linz, 22. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A J GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt P R, I, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadt Rohrbach-Berg vom 10.11.2016, GZ: 920-6/7/2016-Ra/Pf, betreffend die Festsetzung einer Lustbarkeitsabgabe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz vom 12.5.2016 wurde für eine Lustbarkeitsabgabe je angefangenem Kalendermonat der Aufstellung in Höhe von € 200,00 für einen Wettterminal am Standort R, S 19, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) festgesetzt. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadt Rohrbach-Berg (in der Folge kurz: belangte Behörde) wurde die Berufung der Bf gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen. Die Betriebszeit des Wett-Terminals wurde vom 1.3.2016 bis 31.5.2016 eingeschränkt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Gerät nicht um einen Wettterminal im Sinne des Oö. Wettgesetzes handle. Vielmehr sei dieses Gerät als „Informationsterminal“ anzusehen, ein Wettabschluss finde am Gerät nicht statt. Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen sowie der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

3. Mit Schreiben vom 16.6.2016 gab das Amt der Oö. Landesregierung folgende Stellungnahme ab:
„Zu Ihrer Anfrage vom 14. Juni 2016 teilen wir Folgendes mit:

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2013, GZ: IKD(Pol)-070.298/2-2013-O wurde der A J GmbH mit dem Sitz in B, G-straße 4, die Bewilligung zum Betrieb eines Wettunternehmens mit der Bezeichnung "x" im Standort R, W 43, bis 31. Dezember 2016 erteilt.

In Ergänzung zum Bewilligungsantrag wurde uns am 22. Oktober 2013 die „Darstellung der Wettannahme" erklärt.
Die Darstellung der Wettannahme lautete wie folgt:
„Dem Kunden wird nach dem Betreten der Trafik die Möglichkeit geboten, an einem PC, welcher in der Trafik montiert ist über ein dort installiertes, vorgesehenes Wettprogramm, die gewünschten, Wetten auszuwählen. Dieser PC ist mit dem zentralen Server verbunden und wird nach Möglichkeit ständig aktualisiert.
Möchte der Kunde dann auf die ausgewählten Events einen Wetttip abgeben, so beauftragt er den Trafikanten anschließend mit dem Aufbuchen eines Guthabens. Ist dies erfolgt, kann der Kunde den Wettvorgang abschließen und dieser wird an den zentralen Server weitergeleitet. Der Kunde erhält hierfür als Beleg einen Wettschein, den ihm der Trafikant aushändigt, im Gegenzug kassiert der Trafikant den Wetteinsatz.
Wenn der Kunde die Wette gewinnt, wird er mit seinem Wettschein wiederrum die gleiche Trafik aufsuchen und durch Eingabe der Wettscheinnummer oder durch einscannen des Wettscheins ein Auszahlticket erstellen lassen. Dieses Ticket wird vom Trafikanten ausgegeben und auch ausbezahlt."

Im Sinn § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz ist ein Wettterminal, eine technische Einrichtung, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dient. Im § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. Lustbarkeitsabgebgesetz 2015 wird auf die Definition „Wettterminals im Sinn § 2 Z 8 des Oö. Wettgesetzes" hingewiesen.

Von der A J GmbH wurde der Wettterminal mit der Seriennummer xxx für den Standort in R, S 19 - Tabak Trafik K, am 23. November 2015 angezeigt. Mit unseren Schreiben vom 25. November 2015, GZ: IKD(Pol)-070.298/38-2015-O, wurde der A J GmbH die Anzeige für einen Wettterminal mit der Seriennummer xxx in der Wettannahmestelle R, S 19 - Tabak Trafik, zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben der A J GmbH vom 4. Mai 2016, wurde die Auflassung des Wettterminals mit der Seriennummer xxx in der Wettannahmestelle im Standort R, S 19 - Tabak Trafik K, mitgeteilt. Mit unseren Schreiben vom 9. Mai 2016, GZ: IKD(Pol)-070..298/46-2016-O, wurde die Auflassung des Wettterminals mit der Seriennummer xxx in der Wettannahmestelle in R, S 19 -Tabak Trafik, mit Wirkung 4. Mai 2016, zur Kenntnis genommen. Diese Auflassung wurde der Stadtgemeinde zur Kenntnis gebracht.

Aus unserer Sicht handelt es sich demnach um einen Wettterminal gemäß § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz.

Wir empfehlen im Berufungsbescheid den Spruch abzuändern, da der Zeitraum des Betriebs genau bekannt ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 17. Februar 2017 vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 272 Abs 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2017, zu welcher weder die Bf noch die belangte Behörde erschienen sind. Danach wird folgender Sachverhalt vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Von der Bf, welcher mit Bescheid vom 29. Oktober 2013 eine Bewilligung zum Betrieb eines Wettunternehmens erteilt wurde, wurde am Standort in R, S 19, ein Gerät mit der Seriennummer xxx aufgestellt. Dieses Gerät, welches bis 4. Mai 2016 am oben genannten Standort von der Bf betrieben wurde, wies unter anderem folgende Funktionsweise auf:
Dem Kunden wurde nach dem Betreten der Trafik die Möglichkeit geboten, sich mittels eines Touchscreen-Bildschirms, welcher sich in der Trafik befand, über die

Wettangebote samt Quoten zu informieren. Wollte ein Kunde eine Wette abschließen, so musste er den Trafikanten mit dem Aufbuchen eines Guthabens beauftragen. Eine Geldeingabe in das Gerät ohne Beteiligung des Trafikanten war nicht möglich. Wurde ein Guthaben hergestellt, so konnte der Kunde auf dem Touchscreen-Bildschirm seine Wetttipps zusammenstellen und diese abgeben. Wurde vom Kunden ein Wetttipp abgegeben, so erhielt der Kunde vom Trafikanten als Beleg ein Wettticket, auf welchem die abgeschlossenen Wetten ersichtlich waren. Ein allfälliges Guthaben, welches nicht verbraucht wurde, konnte sich der Kunde wieder auszahlen lassen. Die Wettdaten wurden nicht auf dem lokalen Gerät gespeichert, sondern über die Datenleitung an einen zentralen Server gesendet. Der Kunde hatte aber die Möglichkeit, mittels des ausgedruckten Wetttickets am lokalen x-Gerät den Status seiner Wette abzurufen. Wenn sich aus einer Wette ein Gewinn ergab, bestand die Möglichkeit durch Drücken einer Taste am Touchscreen-Bildschirm ein Gewinnticket auszudrucken und es konnte eine Auszahlung des Gewinnes bewirkt werden. Wettunternehmerin war die Bf.

2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen und wurde diese Funktionsweise von der Bf in einem ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführten Verfahren zur Zahl LVwG-450118 derart beschrieben. Dass die Bf am betreffenden Standort, ein Gerät mit der oben genannten Seriennummer von März bis Mai 2016 aufgestellt und betrieben hatte, folgt vor allem aus der Kommunikation mit dem Amt der Oö. Landesregierung, in welcher bekannt gegeben wird, dass dieses Gerät mit 4. Mai 2016 abgeholt und bei der Landesregierung abgemeldet wird, der Bestätigung der Landesregierung betreffend die Anzeige der Bf über die Errichtung einer Wettannahmestelle (samt Verwendung des Gerätes mit der oben genannten Seriennummer) am verfahrensgegenständlichen Standort.

III.

1. § 2 Landesgesetz über den Abschluss von Wetten und das Vermitteln von Wetten und Wettkunden (in der Folge „Wettgesetz“) lautet:

„Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. Aufstellen: physisches Positionieren und Belassen;
2. Buchmacherin, Buchmacher: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten abschließt;
3. Totalisateurin, Totalisateur: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten vermittelt;
4. Vermittlerin, Vermittler: eine Person, die gewerbsmäßig Wettkunden vermittelt;
5. Wette: Preisvereinbarung zwischen der Wettanbieterin bzw. dem Wettanbieter und den Wetthaltern über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses in der Zukunft liegenden Sportereignisses;

6. Wettannahmestelle: ortsgebundene oder mobile Betriebsstätte, in der Wetten angeboten bzw. Wettangebote entgegengenommen, Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden oder in der Wettkunden vermittelt werden;
7. Wettbedingungen: allgemeine Geschäftsbedingungen, unter denen der Abschluss oder die Vermittlung der Wetten verbindlich zustande kommen;
8. Wettterminal: technische Einrichtung, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dient;
9. Wettunternehmen: Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisateurinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler."

Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe lauten:

„§ 1
Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gebiet der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf
1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.
Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.
Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
> Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,

> Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
> Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
> sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
> Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
> Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zu Gute kommt,
> Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
> geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
> zoologische Einrichtungen.

(2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3
Abgabenschuldner

(1) Abgabenpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung. Bei Wettterminals trifft die Abgabenschuld das Wettunternehmen.
(2) Unternehmer ist
- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
- derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 4
Bemessungsgrundlage

(1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
(2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
- andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
- Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie zB Spenden,
- Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,

- jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
- Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.

(3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5
Abgabesatz

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 10 % des Eintrittsgeldes

(2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

(3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 200 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6
Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7
Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer

Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8
Entstehen der Abgabenschuld, Abgabenfälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

(1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
- den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.

(3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen.

(4) Die Gemeinde (der Magistrat) kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.

(5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.

(6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde (der Magistrat) die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).

(7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9
Entstehen der Abgabenschuld, Abgabenfälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

(1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates

bzw des Wettterminals.

(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

(3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur

Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10
Abgabenkontrolle

(1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

(2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung derBestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnu

§ 11 Haftung

(1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die

1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
2. Inhaber der Spielapparate.

(2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige

Verfügungsberechtigte.

(3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.03.2016 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.02.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg vom 01.05.2015 (Überleitungsverordnung anl. Gemeindefusion) außer Kraft.

(3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Nach § 1 Abs. 1 Z. 3 LuAO unterliegen Wettterminals im Sinne von § 2 Z. 8 des Wettgesetzes der Lustbarkeitsabgabe. Nach § 2 Z. 8 des Wettgesetzes sind Wettterminals technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Kunde auf dem verfahrensgegenständlichen Gerät seine Tipps zusammenstellen und abgeben sowie den jeweiligen Status seines Wetttickets abrufen konnte. Zudem wurde der Wettauftrag an einen zentralen Server weitergeleitet. Das verfahrensgegenständliche technische Gerät diente somit der Eingabe und Anzeige von Wettdaten sowie der Übermittlung von Wettdaten, sodass es sich um einen Wettterminal im Sinne des Wettgesetzes handelt. Ob ein Wettabschluss direkt am Gerät stattfindet oder dieses nur der Eingabe und Anzeige von Wettdaten bzw. der Übermittlung von Wettdaten dient, ist nach dem Wettgesetz für die Beurteilung, ob ein Wettterminal vorliegt, gleichgültig. Da die Bf erst im Mai 2016 dieses Gerät am Standort entfernt wurde und bis dahin von der Bf selbiges unstrittig aufgestellt und als Wettunternehmen betrieben hatte, wurde von der belangten Behörde zu Recht eine Lustbarkeitsabgabe in Höhe von € 200,00 für die jeweiligen Monate (März, April, Mai) festgesetzt.

Da die Bf das Gerät als Wettunternehmen betrieb, wäre die Bf aufgrund der Regelungen des Oö. LAbgG 2015 im Übrigen auch dann Abgabenschuldnerin, wenn die LuAO hierzu keine Regelung (mehr) enthalten würde.

3. Zum Vorbringen der Bf betreffend die „X“-Geräte ist auszuführen, dass der Bf auch aus einem allfällig rechtswidrigen Verhalten der Abgabenbehörde in anderen Fällen kein Recht darauf erwachsen würde, dass sich die Abgabenbehörde (auch) ihr gegenüber rechtswidrig verhält (vgl. *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 114 E 1 bis E 3). Es braucht daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht weiter beurteilt werden, in wie weit die „X“-Geräte mit dem verfahrensgegenständlichen Gerät vergleichbar funktionieren.

Der Vollständigkeit sei aber darauf hingewiesen, dass die Abgabenbehörde gemäß § 114 Abs. 1 BAO gehalten ist, „darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfasst und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden“.

4. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob das verfahrensgegenständliche Gerät als Wettterminal im Sinne des Wettgesetzes anzusehen ist, war anhand der konkret festgestellten Funktionsweise dieses Gerätes im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser einzelfallbezogenen Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter